



BESCHLUSS

des Rates der Stadt vom 16.02.2022

- I. bezüglich der Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen
- II. bezüglich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf den Bürgermeister

I. Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen

1. EU-weite Verfahren

Bei Erreichen oder Überschreiten der durch § 106 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Schwellenwerte ist ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des GWB, des 2. Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen.

2. Nationale Vergabeverfahren

2.1. Gemäß § 26 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) vom 12.12.2018 muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe rechtfertigen.

Die Art der Vergabe richtet sich grundsätzlich nach den in diesem Beschluss festgelegten Wertgrenzen.

2.2. Gemäß § 26 Abs. 2 KomHVO NRW sind bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die EU festgelegten Schwellenwerte die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt. In dem maßgebenden Runderlass ist festgelegt, dass bei Aufträgen über Bauleistungen die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden sind. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen ist die

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bauleistungen (Nr. 4.2 der kommunalen Vergabegrundsätze) können ebenso wie Liefer- und Dienstleistungen (Nr. 5.2 der kommunalen Vergabegrundsätze) bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag beschafft werden. Hierbei ist zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.

3. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB

Die Art der Vergabe richtet sich wahlweise nach dem geschätzten Auftragswert (Wertgrenze) für den Einzelauftrag oder die Gesamtmaßnahme. Der Wert der Gesamtmaßnahme umfasst sämtliche mit der jeweiligen Maßnahme in Verbindung stehenden Aufträge. In den nachfolgend festgelegten Wertgrenzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

3.1. Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bauleistungen mit einem geschätzten

Einzelauftragswert von mehr als 1.000.000,00 €

oder

Gesamtauftragswert von mehr als 2.000.000,00 €

sind grundsätzlich öffentlich oder als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.

3.2. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Bauleistungen mit einem geschätzten

Einzelauftragswert von mehr als 100.000,00 €
bis 1.000.000,00 €

oder

Gesamtauftragswert von mehr als 200.000,00 €
bis 2.000.000,00 €

kann grundsätzlich eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

3.3. Freihändige Vergabe

Bauleistungen mit einem geschätzten

Einzelauftragswert bis zu 100.000,00 €

oder

Gesamtauftragswert bis zu 200.000,00 €

können freihändig, d.h. ohne ein förmliches Verfahren vergeben werden.

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der UVgO

Die Art der Vergabe richtet sich nach dem geschätzten Auftragswert (Wertgrenze). In den nachfolgend festgelegten Wertgrenzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

4.1. Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert

von mehr als 100.000,00 €

sind grundsätzlich öffentlich oder als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.

4.2. Wahlweise beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe

Bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Wert von

bis zu 100.000,00 €

kann wahlweise eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.

4.3. Soziale und andere besondere Dienstleistungen gem. § 130 Abs. 1 GWB

4.3.1. Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Soziale und andere besondere Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert

von mehr als 250.000,00 €

sind grundsätzlich öffentlich oder als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.

4.3.2. Wahlweise beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe

Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen mit einem geschätzten Wert von

bis zu 250.000,00 €

kann wahlweise eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.

5. Teilnehmer am Wettbewerb nach VOB und UVgO

Werte ohne Umsatzsteuer

5.1. Bei beschränkten Ausschreibungen sind

mindestens 5 bis 8 Unternehmen

zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Anzahl der aufzufordernden Bieter richtet sich insbesondere nach:

- a) der Höhe der geschätzten Auftragssumme
- b) dem in Betracht kommenden Bieterkreis
- c) evtl. Besonderheiten bei der Ausführung der jeweiligen Leistungen.

5.2. Bei freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben / Direktaufträgen sind in der Regel schriftliche Preisangebote anzufordern, und zwar

bis 25.000,00 € Angebot	mindestens 1 (Direktauftrag)
----------------------------	---------------------------------

von mehr als 25.000,00 € bis 50.000,00 € Angebote	mindestens 3
---	--------------

von mehr als 50.000,00 € Angebote	mindestens 4
---	--------------

In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

II. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister

1. Der Bürgermeister entscheidet über Auftragsvergaben mit einem Kostenumfang bis 200.000,00 € ohne Umsatzsteuer, sofern die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die für ihre Durchführung erforderlichen Mittel bereitstehen.
2. In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Bürgermeister über die Ausführung einer Maßnahme und über die Auftragsvergabe. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn
 - 2.1 nur auf diese Weise eine unmittelbar drohende Gefahr abgewandt werden kann. Das durch die Notlage gebotene Maß darf nicht überschritten werden;
 - 2.2 bei einer in Ausführung befindlichen Maßnahme nicht voraussehbare Zusatzarbeiten erforderlich werden, von deren sofortigen Erledigung der Fortgang der übrigen Arbeiten abhängt, mit der Maßgabe, dass die Kosten aller Zusatzaufträge folgende Grenze nicht überschreiten:
25 v.H. der Gesamtkosten bei Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100.000,00 €

3. Die Gesamtkosten sind auf der Grundlage der Kostenvoranschläge zu ermitteln. Zur Feststellung der Preisgrenze sind die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Kosten zusammenzurechnen; eine Aufspaltung in Einzelposten ist unzulässig.
4. Auftragsvergaben durch den Bürgermeister von mehr als 2.500,00 € sind dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat mitzuteilen.
5. In Einzelfällen besteht das Recht des Rates und des Bau- und Umweltausschusses, Entscheidungen unbeschadet dieses Beschlusses sich oder einem Ausschuss vorzubehalten.
6. Abschnitt II dieses Beschlusses gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, soweit diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.
7. Die Bestimmungen über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Hinweis:

In-Kraft-Treten des Beschlusses: 21.02.2022

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates vom 16.12.2020 außer Kraft.